

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**An das  
Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien**Eisenstadt, am 9.3.2017  
Sachb.: Mag. Bianca Raidl  
Tel.: +43 5 7600-2224  
Fax: +43 5 7600-61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B135-10001-4-2017**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

Zu dem Gesetzesentwurf, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 – Integrationsgesetz:****Allgemeines:**

Gegen den Begutachtungsentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Insbesondere wird die mit dem Integrationsgesetz beabsichtigte Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen für Integrationsmaßnahmen, welche im Rahmen einer modularen Integrationsvereinbarung vorgesehen sind, positiv bewertet, da hierdurch ein einheitlicher

Standard in Bezug auf Integrationsmaßnahmen geschaffen werden soll, wenngleich auch angemerkt wird, dass die fortschreitende Verknüpfung von erstellender, ausführender und kontrollierender Stelle in Form einer alleinigen Zuständigkeit des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) für Curricula-Erstellung, Monitoring sowie Zertifizierungen von Kursträgern und Prüfungen - besonders die Rolle des ÖIF als Kursanbieter bzw. zuständige Stelle für die Abwicklung von Kursmaßnahmen - kritisch gesehen wird. Auf den bereits jetzt für die Länder und an den Deutsch- und Wertevermittlungskursen teilhabenden Organisationen wird hingewiesen. Hinsichtlich der Deutschkurse und der Integrationsvereinbarung muss weiters gewährleistet sein, dass die Umsetzung der Bildungs- und Integrationsangebote flächendeckend, dh. auch in ländlichen Regionen, möglich ist.

Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass das Verhältnis der vorgesehenen Bestimmungen zum Ministerialentwurf betreffend ein Integrationsjahrgesetz unklar erscheint. Eine Klarstellung bezüglich des Verhältnisses der Maßnahmen wird angeregt.

### **Zum Gesetzesentwurf:**

#### **Zu § 6 (Mitwirkungspflichten und Sanktionen):**

Im Hinblick auf den im Abs. 1 angeführten Integrationsvertrag darf angemerkt werden, dass die rechtliche Qualifikation dessen unklar erscheint. In diesem Zusammenhang ist insbesondere unklar, wer den Integrationsvertrag mit der Zielgruppe abschließt. Auch stellt sich die Frage, ob den Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten die Erfassung des vollen inhaltlichen Umfangs dieses Vertrages zugänglich ist, weshalb sprachliche Übersetzungen desselben bzw. Informationsblätter angeregt werden.

Die Regelung des § 6 Abs. 2, wodurch sämtliche Verstöße gegen die Teilnahmepflicht an Integrationsmaßnahmen ex lege im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu werten und sanktionieren sind, wird vor dem Hintergrund der Schaffung einheitlicher Standards für Integrationsmaßnahmen befürwortet. In der gegenwärtigen Ausgestaltung erscheint die Kompetenzgrundlage jedoch fraglich, weshalb angeregt wird, selbige einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen. Auf die Möglichkeit, die in den Erläuterungen enthaltenen Verweise auf landesrechtliche Bestimmungen statisch in den Gesetzestext aufzunehmen, wird hingewiesen.

**Zu §§ 17 und 18 (Expertenrat für Integration):**

Bezüglich des Expertenrates für Integration darf darauf hingewiesen werden, dass nähere Bestimmungen zu den Mitgliedern nicht vorhanden sind (wie etwa Anzahl der Mitglieder, Entsendungs- bzw. Vorschlagsrechte, Einbindung der Bundesländer oder Ersatzmitglieder, ...).

**Zu § 21 Abs. 2 (Integrationsmonitoring):**

Es wird hinsichtlich des vorgesehenen Integrationsmonitorings wird darauf hingewiesen, dass das Zurverfügungstellen der Daten zu einem Mehr(arbeits)aufwand in den Ländern führen wird. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf entbehren Ausführungen dazu, welche mit der Einführung des Integrationsmonitorings verbundene Kosten bei den Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

**Zu § 22 (Forschungskoordinationsstelle):**

Es wird zwar die geplante Regelung des Informationsaustausches in § 22 Abs. 3 nicht verkannt, jedoch darf darauf hingewiesen werden, dass die Bereitstellung der Daten des Integrationsmonitorings den Ländern gegenüber auch im Nachhinein sicherzustellen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter MA.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 9.3.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter MA.

